Kanton Bern
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion

Reiterstrasse 11
3013 Bern
Telefon +41 31 633 30 31
info.ra.bvd@be.ch
www.bvd.be.ch/ra

BVD 120/2026/13

Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 12. August 2026

in der Beschwerdesache zwischen

Herrn **A._____**
Beschwerdeführer

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt B._____

und

Baupolizeibehörde der Gemeinde Walkringen, Unterdorfstrasse 1, 3512 Walkringen

betreffend die Verfügung der Baupolizeibehörde der Gemeinde Walkringen vom 16. Februar 2026 (Betankungsplatz, Ölfässer)

I. Sachverhalt

1. Der Beschwerdeführer führt unter anderem auf seinen Grundstücken Walkringen Grundbuchblatt Nrn. C._____ und D._____ einen landwirtschaftlichen Betrieb. Am 27. August 2025 hat eine vom Amt für Wasser und Abfall (AWA) beauftragte Kontrollfirma bei einer Betriebskontrolle vor Ort verschiedene Mängel festgestellt. Im betreffenden Inspektionsbericht der E._____ AG vom 27. August 2025[1] wurde unter anderem der unbefestigte Betankungsplatz sowie die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten bzw. Ölfässern ohne Auffangwanne bemängelt.

2. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2025 teilte das AWA der Gemeinde Walkringen die auf dem Betrieb des Beschwerdeführers festgestellten Mängel mit und überwies ihr die betreffenden Unterlagen zwecks Einleitung eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens.[2]

3. Mit Schreiben vom 7. November 2025 gewährte die Gemeinde Walkringen dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör und bot ihm Gelegenheit, zu den Feststellungen des AWA Stellung zu nehmen.[3]

---

1 Beilage zur Stellungnahme des AWA vom 14. April 2026.
2 Vorakten, pag. 2.
3 Vorakten, pag. 4.

4. Mit E-Mail vom 10. November 2025 teilte der Beschwerdeführer der Gemeinde Walkringen sinngemäss mit, dass er Kenntnis von den Mängeln habe und er diese beheben werde.[4] Mit Schreiben vom 1. Dezember 2025[5] konkretisierte er, dass er die vom AWA festgestellten Mängel wie folgt beheben werde:

Der bestehende Dieseltank sowie die noch anzuschaffende Auffangwanne werde ich – sobald der Tank leer ist – in den bestehenden Wagenschopf 393c verlegen. Damit wird der Betankungsplatz befestigt und überdacht, d.h. die vom AWA gerügten Mängel beseitigt sein.

5. Mit Schreiben vom 15. Januar 2026 bestritt der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers schliesslich eine Verletzung von baupolizeilichen Vorschriften und führte aus, dass der Beschwerdeführer keinen Betankungsplatz ohne befestigten Boden betreibe.[6]

6. Mit Wiederherstellungsverfügung vom 16. Februar 2026 forderte die Gemeinde Walkringen den Beschwerdeführer in Ziffer 3 des Dispositivs auf, «die widerrechtliche Betreibung des Betankungsplatzes und der Ölfässer bis am 18. Mai 2026 zu beheben, das heisst: Die für die Ölfässer notwendigen Auffangwannen anzuschaffen und den Betankungsplatz auf einen befestigten und überdachten Standort zu verschieben». Weiter forderte sie den Beschwerdeführer auf, die Erledigung mittels Fotos der Baupolizeibehörde zurückzumelden, ansonsten eine auf seine Kosten angesetzte Baukontrolle erfolgen werde. Gleichzeitig wies sie auf die Möglichkeit eines nachträglichen Baugesuchs hin und drohte die Ersatzvornahme und eine Busse bei Nichtbefolgung an.

7. Der Beschwerdeführer reichte kein nachträgliches Baugesuch ein. Am 19. März 2026 erhob er gegen die Wiederherstellungsverfügung Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD). Er verlangt deren Aufhebung und eventualiter zusätzlich die Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz zwecks Erfassung des Sachverhalts und Gewährung des rechtlichen Gehörs. Er begründet dies insbesondere damit, dass die Vorinstanz den Sachverhalt nicht richtig abgeklärt und gestützt darauf eine unklare sowie unzulässige Wiederherstellungsanordnung erlassen habe. Den strittigen Betankungsplatz habe er inzwischen verschoben und dieser sei am neuen Standort nicht mehr zu beanstanden.

8. Das Rechtsamt, das die Beschwerdeverfahren für die BVD leitet[7], edierte die Vorakten, holte beim AWA sowie beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) je eine Stellungnahme ein und führte den Schriftenwechsel durch. Das AWA zeigt in seiner Stellungnahme vom 14. April 2026 die massgeblichen Vorschriften und Voraussetzungen betreffend den Betrieb von Betankungsplätzen auf und führt zu den festgestellten Mängeln aus, dass diese zum Zeitpunkt der Betriebskontrolle mit einem Foto belegt und in einem Kontrollrapport festgehalten worden seien. Weiter führt das AWA aus, dass die neue Situation mit der verschobenen Betankungsanlage baupolizeilich geprüft werden müsste. Das AGR verzichtet gemäss seinem Schreiben vom 19. Mai 2026 auf einen Antrag und eine Stellungnahme. Die Gemeinde Walkringen beantragt in ihrer Stellungnahme vom 20. Mai 2026 die Abweisung der Beschwerde und betont, dass der Beschwerdeführer für den neuen Standort der Betankungsanlage ein Baugesuch hätte einreichen müssen. In seinen Schlussbemerkungen vom 9. Juli 2026 wiederholt der Beschwerdeführer im Grundsatz nochmals seine Ausführungen und betont, dass die strittige Betankungsanlage zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung nicht mehr bestanden haben soll.

---

4 Vorakten, pag. 5.
5 Vorakten, pag. 6.
6 Vorakten, pag. 10.
7 Art. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD; BSG 152.221.191).

9. Auf die Rechtsschriften sowie die Vorakten wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Eintretensvoraussetzungen

Gemäss Art. 49 Abs. 1 BauG[8] können baupolizeiliche Verfügungen nach Art. 45 bis 48 BauG innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde bei der BVD angefochten werden. Der Beschwerdeführer ist als Adressat durch die angefochtene Verfügung beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert. Auf seine form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

2. Streitgegenstand

a) Nach der Dispositionsmaxime ist das Beschwerdeverfahren grundsätzlich auf den Streitgegenstand begrenzt. Zur Bestimmung des Streitgegenstands ist von der angefochtenen Verfügung, dem sogenannten Anfechtungsobjekt auszugehen. Der Streitgegenstand braucht sich nicht mit dem Anfechtungsobjekt zu decken, doch gibt dieses den Rahmen des Streitgegenstands vor. Innerhalb dieses Rahmens bezeichnen die Parteien den Streitgegenstand in ihren Rechtsmitteleingaben. Ausgangspunkt zur Beantwortung, was behördlicher Überprüfung bedarf, sind gestützt auf das Rügeprinzip die Rechtsbegehren der beschwerdeführenden Partei, die allenfalls im Zusammenhang mit der Begründung und den darin enthaltenen Rügen gelesen werden müssen. Aus Antrag und Begründung ergibt sich somit der Streitgegenstand, das heisst, was nach Auffassung der beschwerdeführenden Partei an der angefochtenen Verfügung falsch sein und neu beurteilt werden soll.[9]

b) Anfechtungsobjekt ist im vorliegenden Verfahren die Wiederherstellungsverfügung der Gemeinde Walkringen vom 16. Februar 2026. Diese gibt den Rahmen des Streitgegenstands vor. Der Beschwerdeführ beantragt zwar die Aufhebung der ganzen Wiederherstellungsverfügung, bezieht sich in seiner Begründung jedoch nur auf den strittigen Betankungsplatz und die Lagerung der Ölfässer. Dementsprechend beschränkt sich der Streitgegenstand einzig auf diese Punkte und somit insbesondere auf die betreffende Ziffer 3 im Dispositiv der Wiederherstellungsverfügung. Vom Streitgegenstand hingegen nicht erfasst sind die Ziffern 1 und 2 des Dispositivs, wonach die Vorinstanz betreffend eine Altlastendeponie und einen Mistlagerplatz keine baupolizeilichen Massnahmen ergreift. Diesbezüglich ist der Beschwerdeführer denn auch nicht beschwert und er wäre somit zur Erhebung einer Beschwerde gegen diese Punkte nicht legitimiert.

3. Rechtliches Gehör

a) Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde sinngemäss vor, die Vorinstanz habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie ihn vor Erlass der angefochtenen Wiederherstellungsverfügung nicht nochmals angehört habe.

---

8 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).
9 Ruth Herzog, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl., Bern 2020, Art. 72, N. 12.

Die Vorinstanz führte auf Seite 6 der angefochtenen Wiederherstellungsverfügung aus, dass die Gewährung des rechtlichen Gehörs im vorliegenden Fall erfolgt sei und eine erneute Anhörung gesetzlich nicht vorgesehen sei.

b) Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 21 ff. VRPG[10] gibt den Parteien das Recht, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der Betroffenen sorgfältig prüft und beim Entscheid berücksichtigt. Daraus ergibt sich die Pflicht der Behörde, ihre Verfügung zu begründen (Art. 52 Abs. 1 Bst. b VRPG). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die Betroffenen die Verfügung sachgerecht anfechten können. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Behörde muss jedoch nicht auf jedes Argument der Parteien eingehen; es genügt, wenn sie sich mit den wesentlichen Gesichtspunkten auseinandergesetzt hat.[11] Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst auch das Recht der Parteien, von jedem eingereichten Aktenstück bzw. jeder Stellungnahme von Parteien und Behörden Kenntnis zu nehmen und sich dazu äussern zu können. Das gilt unabhängig davon, ob diese neue Tatsachen oder Argumente enthalten und ob sie die Entscheidbehörde tatsächlich zu beeinflussen vermögen. Die Beteiligten sind deshalb über jede Eingabe zu informieren, damit sie Gelegenheit haben, sich dazu zu äussern, wenn sie dies als notwendig erachten. Daher sind den Parteien im Baubewilligungsverfahren sämtliche Amts- und Fachberichte sowie die Stellungnahmen der Gegenpartei zuzustellen.[12]

c) Die Vorinstanz gewährte dem Beschwerdeführer mit ihrem Schreiben vom 7. November 2025[13] das rechtliche Gehör. Einerseits stellte sie ihm in der Beilage das Schreiben des AWA vom 27. Oktober 2025[14] zu, mit welchem die bei der Betriebskontrolle vom 27. August 2025 festgestellten Mängel detailliert beschrieben sowie mit einem Foto belegt wurden. Andererseits bot sie ihm mit demselben Schreiben Gelegenheit, zu den Feststellungen des AWA Stellung zu nehmen.

Seinen Anhörungsanspruch nahm der Beschwerdeführer daraufhin insbesondere mit seiner E-Mail vom 10. November 2025[15] sowie mit seinem Schreiben vom 1. Dezember 2025[16] wahr. Dabei teilte er der Vorinstanz mit, dass er diese ihm bekannten Mängel beheben werde, allerdings ohne dabei einen genauen Zeithorizont anzugeben. Der Wahrnehmung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör diente schliesslich auch die Kurzstellungnahme seines Anwalts vom 15. Januar 2026[17], mit welcher dieser der Vorinstanz mitteilte, dass kein Betankungsplatz ohne befestigten Boden betrieben werde und deshalb nicht hervorgehe, inwiefern die Baupolizeibehörde im vorliegenden Fall von einer Verletzung von baupolizeilichen Vorschriften ausgehe.

Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers und in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz ist nicht ersichtlich, inwiefern diese verpflichtet gewesen sein soll, nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs vom 7. November 2025 und vor dem Erlass der Wiederherstellungsverfügung vom 16. Februar 2026 den Beschwerdeführer nochmals anzuhören. Einerseits

---

10 Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).
11 BVR 2018 S. 341 E. 3.4.2, 2016 S. 402 E. 6.2; BGE 140 II 262 E. 6.2; Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 52 N. 7.
12 BGE 138 I 484 E. 2.1, 133 I 100 E. 4.3 ff.; BVR 2009 S. 328 ff. E. 2.4; Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 38-39 N 9b; Urs Eymann, Das rechtliche Gehör im erstinstanzlichen Baubewilligungsverfahren, in KPG-Bulletin 2006 S. 47 ff.
13 Vorakten pag. 4.
14 Vorakten pag. 2.
15 Vorakten pag. 5.
16 Vorakten pag. 6.
17 Vorakten pag. 10.

kamen während dieser Zeit keinerlei weitere Aktenstücke zu den Akten, von denen der Beschwerdeführer nicht schon Kenntnis gehabt hätte. Andererseits hatte sich der Beschwerdeführer mit seinen obgenannten Eingaben bereits drei Mal zum Verfahren geäussert, ohne dabei konkrete Vorbringen ins Recht gelegt zu haben, aufgrund deren die Vorinstanz veranlasst gewesen wäre, erneute Sachverhaltsermittlungen vorzunehmen. Der Beschwerdeführer hätte genügend Möglichkeiten gehabt, sich detaillierter zur Sache zu äussern und erhebliche Beweise einzubringen. Konkret auf die inzwischen angeblich erfolgte Verschiebung der strittigen Betankungsanlage wies er allerdings erstmals in seiner Beschwerde vom 19. März 2026 hin. Die Vorinstanz hatte folglich zum Zeitpunkt des Erlasses ihrer Verfügung keinerlei Hinweise darauf, dass die Betankungsanlage angeblich bereits verschoben worden sei; dass sie sich in ihrer Begründung der Wiederherstellungsverfügung schliesslich einzig auf die – notabene Seitens des Beschwerdeführers mit seiner E-Mail vom 10. November 2025 sowie seinem Schreiben vom 1. Dezember 2025 nicht bestrittenen – Feststellungen des AWA stützte, ist folglich nicht zu bemängeln. Zumal der Beschwerdeführer betreffend die angeblich Anfang 2026 erfolgte Verschiebung der Betankungsanlage in seiner Beschwerde nebst einem (ohne Zeit-/Datumstempel versehenen) Foto keinerlei Beweise vorbringt, dürfte auch heute noch davon ausgegangen werden, dass die Verschiebung erst nach Erlass der Wiederherstellungsverfügung erfolgt ist. Wäre die Verschiebung der Betankungsanlage bereits Anfang 2026 erfolgt, ist anzunehmen, dass der Anwalt des Beschwerdeführers in seiner Kurzstellungnahme vom 15. Januar 2026 konkret darauf hingewiesen hätte.

d) Nach dem Gesagten liegt im vorliegenden Fall somit keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor und die entsprechende Rüge des Beschwerdeführers erweist sich als unbegründet. Ob die Wiederherstellungsanordnung der Vorinstanz korrekt ist, ist schliesslich keine Frage des rechtlichen Gehörs, sondern eine materiell-rechtliche Frage, welcher in den folgenden Erwägungen nachgegangen wird.

4. Betankungsplatz und Ölfässer

a) Die eidgenössische Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL[18]) verlangt eine periodische Überprüfung gewässerschutzrelevanter Aspekte auf sämtlichen Landwirtschaftsbetrieben. Gemäss der BSIG[19]-Weisung Nr. 8/821.0/3.2 vom 25. August 2022 wurden hierzu verschiedene Kontrollpunkte erarbeitet, welche schweizweit Anwendung finden und gestützt darauf die Landwirtschaftsbetriebe hinsichtlich des Gewässerschutzes systematisch kontrolliert werden. Die Anforderungen basieren auf der aktuellen Gewässerschutzgesetzgebung und den verschiedenen Modulen der Vollzugshilfe «Umweltschutz in der Landwirtschaft» des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) und des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Die Kontrollen werden vom AWA initiiert und die Ausführung erfolgt durch akkreditierte Kontrollorganisationen des landwirtschaftlichen Sektors. Sie finden ergänzend im Rahmen der bestehenden Kontrollen auf den Betrieben (Tierschutz, ökologischer Leistungsnachweis, etc.) statt. Kontrolliert werden die Lageranlagen von Mist und Gülle, die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, Düngern, Treibstoffen, Fetten und Ölen, sowie die Entwässerung von Laufhöfen, Wasch-, Betankungs- und Umschlagplätzen.

Bei nicht konformen Zuständen erfolgt eine Feststellung des Mangels durch die Kontrollorganisation. Gemäss dem Handbuch Gewässerschutzkontrollen[20] wird zwischen einfachen und schweren bzw. umfangreichen Mängeln unterschieden. Bei Letzteren oder wenn zur Behebung eines Man-

[18] Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018 (VKKL; SR 910.15).
[19] Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG).
[20] Handbuch «Gewässerschutzkontrollen» des Kantons Bern vom 4. März 2021, einsehbar unter www.bvd.be.ch/de/start/themen/wasser/abwasserentsorgung/abwasserentsorgung-im-laendlichen-raum.html.

gels gegebenenfalls bewilligungspflichtige Bautätigkeiten notwendig sind, obliegt es der zuständigen Gemeindebehörde, die bau- und gewässerschutzpolizeilichen Aufgaben gemäss Art. 45 und 46 BauG, Art. 4 und 22 KGSchG[21] und Art. 6 KGV[22] wahrzunehmen. Dazu wird die Gemeinde vom AWA schriftlich über die festgestellten Mängel in Kenntnis gesetzt und zur Durchführung des Wiederherstellungsverfahrens aufgefordert. Mängel, welche der zuständigen Gemeindebehörde gemeldet werden, wurden durch eine Fachperson einer akkreditierten Kontrollorganisation festgestellt und dem Bewirtschafter eröffnet. Somit muss die Angelegenheit nicht erneut durch die Gemeindebehörde beurteilt werden und sie kann direkt das Wiederherstellungsverfahren einleiten.[23]

Betreffend die Betankungsplätze auf Landwirtschaftsbetrieben gilt gemäss dem betreffenden Merkblatt des AWA[24] sowie gemäss Seite 20 des Handbuchs Gewässerschutzkontrollen unter anderem, dass diese einen dichten Beton- oder Asphaltbelag aufweisen müssen und falls sie nicht überdacht sind, in eine Güllegrube, Sammelschacht oder in die Schmutz-/Mischabwasserkanalisation entwässern müssen. Die Grösse des Betankungsplatzes richtet sich sodann nach der Schlauchlänge der Betankungsanlage plus 1 Meter. Ist kein konformer oder ein zu kleiner Betankungsplatz vorhanden und müsste beispielsweise ein Platz betoniert oder die Entwässerung angepasst werden, liegt gemäss Seite 20 des Handbuchs Gewässerschutzkontrollen ein schwerer Mangel vor.

Was die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten, wie beispielsweise Diesel oder Ölen auf Landwirtschaftsbetrieben angeht, hält das Handbuch Gewässerschutzkontrollen auf Seite 19 fest, dass diese unter anderem in geeigneten Auffangwannen erfolgen muss, welche mindestens das Volumen des grössten gelagerten Gebindes zurückhalten können.

b) Gemäss dem – seitens des Beschwerdeführers nicht angezweifelten – Inspektionsbericht zur Betriebskontrolle vom 27. August 2025 sowie den Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde befanden sich der in einer Auffangwanne integrierte Dieseltank sowie mehrere sich in keiner Auffangwanne befindende Behälter (Ölfass und Treibstoffkanister) in der Garage des Gebäudes Nr. 394 auf dem Grundstück des Beschwerdeführers. Auf dem Foto zur betreffenden Situation zum Zeitpunkt der Betriebskontrolle[25] ist weiter erkennbar, dass der vor der Garage liegende Betankungsplatz keinen befestigten Boden aufweist und nicht überdacht ist. Wie das AWA in seiner Stellungnahme vom 14. April 2026 richtig ausführt, ist die betreffende Garage für die Betankung der landwirtschaftlichen Geräte offensichtlich zu klein bzw. zu niedrig und zumal der Betankungsschlauch bis auf den unversiegelten Vorplatz reichte, wurde dieser schwere Mangel bei der Betriebskontrolle erfasst und zur weiteren Bearbeitung dem AWA und der zuständigen Baupolizeibehörde der Gemeinde Walkringen gemeldet. Wie oben dargelegt, musste die Vorinstanz diesfalls die betreffende Situation nicht erneut beurteilen und durfte zu Recht direkt das Wiederherstellungsverfahren einleiten. Die gemäss den Ausführungen des Beschwerdeführers angeblich inzwischen erfolgte Verschiebung der Betankungsanlage ändert nichts daran, dass der im Zeitpunkt der Betriebskontrolle vor der Garage im Gebäude Nr. 394 benutzte Betankungsplatz mangelhaft war. Vor diesem Hintergrund und nach den oben erwähnten Ausführungen betreffend den Ablauf einer Betriebskontrolle und der anschliessenden Meldung an das AWA sowie an die Gemeindebehörden ist die angefochtene Wiederherstellungsverfügung in diesem Punkt nicht zu bemängeln. Schliesslich stellt Art. 46 BauG eine genügende gesetzliche Grundlage für ein sofor-

---

21 Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0).
22 Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1).
23 Siehe zum Ganzen BSIG-Weisung Nr. 8/821.0/3.2 vom 25. August 2022.
24 Merkblatt «Abstell- und Reinigungsflächen für Motorfahrzeuge sowie Einstellräume und Lagerplätze» des AWA vom 19. Februar 2021, einsehbar unter www.bvd.be.ch/de/start/ueber-uns/amt-fuer-wasser-und-abfall/merkblaetter.html.
25 Vorakten pag. 2.

tiges baupolizeiliches Einschreiten seitens der Vorinstanz dar. Die betreffende Rüge des Beschwerdeführers und insbesondere sein Vorbringen, dass er nie einen Betankungsplatz betrieben habe, welcher nicht überdacht und nicht befestigt gewesen sei, erweisen sich als unbegründet.

5. Wiederherstellung

a) Der Beschwerdeführer rügt schliesslich die geforderte Wiederherstellung und bringt zusammengefasst vor, dass deren Anordnung nicht zulässig sei, diese nicht genügend präzisiert und somit nicht nachvollziehbar sei.

b) Gemäss Art. 45 Abs. 2 BauG treffen die Organe der Baupolizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle Massnahmen, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen erforderlich sind. Insbesondere obliegt ihnen nach Art. 45 Abs. 2 Bst. c BauG die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung, die von mangelhaft unterhaltenen Bauten und Anlagen ausgehen. Die Baupolizeibehörde hat hierzu eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands unter Androhung der Ersatzvornahme anzuordnen (Art. 46 Abs. 1 und 2 BauG). Was die Herstellung des vorschriftskonformen Zustandes nach Feststellung von Vorschriftswidrigkeiten im Bereich des Gewässerschutzes angeht, obliegt der Gemeinde zudem gemäss Art. 22 Abs. 1 KGschG die Verfügungsgewalt zwecks Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftskonformen Zustandes.

Die Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands müssen geeignet, erforderlich und verhältnismässig sein. Es sind nur diejenigen Massnahmen zu verfügen, die zum Erreichen des gesetzeskonformen Zustandes notwendig sind. Schliesslich sind die zu treffenden Massnahmen genau zu bezeichnen.[26]

c) Die Vorinstanz verlangt gemäss Ziffer 3 des Dispositivs der angefochtenen Wiederherstellungsverfügung vom Beschwerdeführer, dass dieser Auffangwannen für die Ölfässer anzuschaffen und den Betankungsplatz an einen befestigten und überdachten Standort zu verschieben habe. Auch wenn sich die Formulierung der verlangten Wiederherstellungsmassnahmen tatsächlich als eher ungelenk erweist, geht aus ihr im Zusammenhang mit der weiter vorne in der Verfügung erfolgten Begründung klar hervor, was der Beschwerdeführer zu tun hat: Er hat einerseits die Mangelhaftigkeit der Betankungsanlage in der Garage des Gebäudes Nr. 394 zu beheben und andererseits dafür besorgt zu sein, dass es auf seinem Betrieb zu keiner unsachgemässen Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mehr kommt. Seine Rüge betreffend die nicht nachvollziehbare Wiederherstellungsanordnung ist folglich unbegründet.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die angefochtene Ziffer 3 des Dispositivs der Wiederherstellungsverfügung vom 16. Februar 2026 zu bestätigen. Allerdings ist die seitens der Vorinstanz angesetzte und inzwischen verstrichene Wiederherstellungsfrist von Amtes wegen neu anzusetzen. Sie wird neu angesetzt auf den 28. September 2026. Die Gewährung einer längeren Frist ist nicht angezeigt, da der Beschwerdeführer die bemängelte Betankungsanlage gemäss den Ausführungen in seiner Beschwerde bereits in ein anderes Gebäude verschoben habe und es folglich im vorliegenden Fall gegebenenfalls einzig noch um die Zustellung von Fotos an die Vorinstanz zum Beleg des Rückbaus der Betankungsanlage am ursprünglichen Standort geht.

[26] Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 46 N. 10 m.w.H.

6. Kosten

a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt der Beschwerdeführer. Er hat die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Diese werden bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 1200.– (Art. 103 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 GebV[27]).

b) Parteikosten werden keine gesprochen (Art. 104 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 3 VRPG).

III. Entscheid

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Die in Ziffer 3 des Dispositivs der Wiederherstellungsverfügung der Gemeinde Walkringen vom 16. Februar 2026 angesetzte Frist wird von Amtes wegen neu angesetzt auf den 28. September 2026. Im Übrigen wird die Wiederherstellungsverfügung bestätigt.

2. Die Verfahrenskosten von CHF 1200.– werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt. Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.

3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

IV. Eröffnung

- Herrn Rechtsanwalt B._____, eingeschrieben
- Baupolizeibehörde der Gemeinde Walkringen, eingeschrieben
- Amt für Gemeinden und Raumordnung, per E-Mail, zur Kenntnis
- Amt für Wasser und Abfall, per E-Mail, zur Kenntnis

Bau- und Verkehrsdirektion

Die Direktorin

Evi Allemann
Regierungsrätin

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in drei Exemplaren einzureichen ist, muss einen

[27] Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21).

Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.